

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich, aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Der Lauf der vereinbarten Lieferfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechnen uns, unsere Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB), Teil B (DIN 1961), in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Dem Auftraggeber wird erforderlichenfalls die VOB, Teil B, ausgehändigt.

4. Leistungen und Lieferungen, außer Bauleistungen

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 3. sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen 4.1 - 4.7.

Ist eine Versendung der Ware durch uns vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Etwas offensichtliche Mängel und sonstige offensichtliche Beanstandungen sind unter deren Benennung innerhalb einer Frist von 10 Tagen uns gegenüber anzuzeigen. Hiervon unabhängig besteht für Kaufleute die gesetzliche Rückpflicht nach dem HGB.

Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Für die durch Bau- oder Wohnungsfeuchtigkeit entstehenden Mängel wird keine Gewähr übernommen. Nicht

offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt werden.

Bei etwaigen Mängeln verpflichtet sich der Auftraggeber, uns grundsätzlich die zweimalige Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Schlägt diese fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausüben, jedoch keine Schadensersatzansprüche - insbesondere für Folgeschäden - geltend machen. Schadensersatzansprüche sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Aufrechnungen oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten aufgrund anderer, als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Rechte oder Rücksendung der Ware sind ohne unser vorheriges Einverständnis nicht statthaft.

Unwesentliche Abweichungen in Abmessungen und Ausführungen, insbesondere Abweichungen in Holzmaserungen, berechnen nicht zu Beanstandungen;

es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Späteres Schwinden des Holzes bis zu 2 %, bei Zentral- und Dauerheizung bis zu 4 %/o, ist nicht als Mangel anzusehen.

Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ist die vertragliche Leistung von uns erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen statt hereingenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes können wir Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung verlangen.

Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 5 % über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, dass der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

Bedingungen für alle Leistungen und Lieferungen

5.1 Die vereinbarte Vergütung ist auf Verlangen eines Vertragsteils bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, zu ändern, wenn

die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder

die Lohn- oder Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % steigen oder fallen oder

die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.

Die Neufestsetzung der Vergütung erfolgt dann durch eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen.

Können die Parteien nicht zu einer Einigung finden, entscheidet ein von der zuständigen Innung der Kreishandwerkerschaft zu benennender Sachverständiger für beide Parteien verbindlich.

5.2 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. Bis zur Bezahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Einbruch und Wasserschaden zu versichern; Ansprüche aus der Versicherung werden dann in vollem Umfang an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Pfändungen verpflichtet sich der Auftraggeber, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit gegebenenfalls Drittwiderspruchsklage erhoben werden kann.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechnigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen. Dies gilt nicht bei Weiterveräußerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung seitens des Auftragnehmers. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er berechnigt ist, die gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abzutreten, und mit diesem kein Abtretungsverbot vereinbart worden ist.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber seinem Auftragnehmer hiermit ab.

Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände vom Auftraggeber bzw. in seinem Auftrag eingebaut und somit wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.

Der Auftraggeber führt auch schon jetzt für den Fall, dass Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebracht werden, die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer vorrangig ab.

Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer ohne Fristsetzung die Gegenstände sofort herausverlangen unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages.

Auftraggeber gestattet schon jetzt dem Auftragnehmer un widerruflich, eine etwaige Baustelle zu betreten und vom Auftragnehmer eingebaute Gegenstände wieder zu entfernen. Die Inbesitznahme bedeutet sogleich vereinbarungsgemäß die Rücküberweisung an Auftragnehmer.

5.3 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages an uns unverzüglich zurückzugeben. Verstößt der Kunde schuldhaft diese Verpflichtung, ist an uns eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Einzelfall von einem auf unseren Antrag hin vom Präsidenten der Handwerkskammer zu benennenden Sachverständigen für das Tischlerhandwerk verbindlich festzusetzen ist.

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Dortmund.

Sind einzelne oder Teile der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.